

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19303 –**

Sachstand zur Digitalisierung der Steuerverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Digitalisierung der Prozesse innerhalb der Steuerverwaltung ist nach Ansicht der Fragesteller die Voraussetzung für die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Die Bürger und Unternehmen profitieren schon jetzt von einem zunehmenden, aber nach Ansicht der Fragesteller im europäischen Kontext noch vergleichsweise unterdurchschnittlichen Digitalisierungsgrad in der Steuerverwaltung (<https://www.accenture.com/de-de/insight-deutsche-steuerverwaltung-digitalisierung-schlusslicht> abgerufen am 7. Mai 2020), z. B. durch effizientere Prozesse, kürzere Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen, eine aktenlose Bearbeitung, papierlose Kommunikation.

„Die Regelungen in der Abgabenordnung und der StDAV eröffnen die Möglichkeit einer umfassenden elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Finanzverwaltungen.“ (<http://www.estuer.de/> abgerufen am 1. April 2020)

Bund und Länder wirken nach Artikel 108 Absatz 4a des Grundgesetzes (GG) beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammen, um die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gleichmäßig zu vollziehen (§ 1, § 2 Nummer 1 KONSENS-Gesetz)

Um den aktuellen Digitalisierungsgrad bewerten und auf weitere Verbesserungen im Bereich der Steuerverwaltung hinwirken zu können, soll durch die folgenden Fragen der Sachstand in diversen Bereichen festgestellt werden.

1. Welchen Einfluss hat die Bundesregierung auf die (Voll-)Digitalisierung der Landesfinanzverwaltungen über das mit den Ländern abgeschlossene Verwaltungsabkommen KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) bzw. das KONSENS-Gesetz?
 - a) Kann die Bundesregierung als Auftraggeber neben den 16 Landesfinanzbehörden ihre Interessen in Bezug auf den Vorhabensplan, das Budget und die Organisation ausreichend durchsetzen?
 - b) Welche übergeordneten Ziele in Bezug auf eine Digitalisierung der Steuerverwaltung konnte die Bundesregierung bei der Festlegung der Architektur und der IT-Standards über die Gesamtleitung der operativen Steuerung durchsetzen?
 - c) Plant die Bundesregierung, in der Bund-Länder-Steuerungsgruppe geänderte Prioritäten zu setzen, die eine (Voll-)Digitalisierung der Steuerverwaltung noch stärker vorantreiben?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS ist nach § 1 KONSENS-G darauf ausgerichtet, dass Bund und Länder zur erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammenwirken. Damit ist ein zwischen dem Bund und den Ländern bestehendes einvernehmliches und gemeinsames Ziel zum weiteren Vorantreiben der Digitalisierung vorgegeben.

Entsprechend dieser gemeinschaftlichen Zielsetzung arbeiten Bund und Länder innerhalb der Gremien zusammen. Der Bund ist im Auftraggeber-Gremium, dem je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder angehören, angemessen an der Verwirklichung der weiteren Digitalisierung beteiligt. Dies gilt auch für die Steuerungsgruppe Informationstechnik, die u. a. die Strategie und die Architektur im Gesamtvorhaben KONSENS festlegt und steuert und der je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Darüber hinaus stellt der Bund den Gesamtleiter – zuständig für die operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS. Auf der Grundlage der von der Stgr-IT festgelegten Ziele erfolgt das entschlossene Vorantreiben der Digitalisierung der steuerlich relevanten Prozesse. Über das etablierte und anerkannte ELSTER-Portal werden Bürgern und Unternehmen auch künftig weitere IT-Dienstleistungen angeboten.

Neben den Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung ist das Vorhaben KONSENS primär mit der Umsetzung gesetzlicher Aufträge beschäftigt. Die Corona-bedingten Maßnahmen der Bundesregierung werden auch durch Anpassungen in den IT-Verfahren des Vorhabens KONSENS unterstützt. Wie es das KONSENS-G vorgibt, liegen wesentliche Schwerpunkte im Bereich der Softwareentwicklung bei den Arbeiten zur Vereinheitlichung und technische Modernisierung der Kernverfahren Grundinformationsdienst (GINSTER), Festsetzung (ELFE) und Erhebung (BIENE). Die entsprechende Prioritätensetzung wird derzeit aus Bundessicht als zutreffend angesehen.

- d) Wie lange dauert die Umsetzung von KONSENS-Verfahren durchschnittlich ab Anmeldung bis Umsetzung in den Ländern (bitte die geringste und die längste Dauer bisheriger Umsetzungen mitteilen)?

Die Verfahren im Vorhaben KONSENS sind als sog. Lieferanten technischer Komponenten eingerichtet. Sie erstellen die Software initial und pflegen diese fort. Insofern ist die Angabe einer Zeitdauer für KONSENS-Verfahren nicht möglich. Soweit es sich um die Angabe von Zeiträume von der Anmeldung einer Aufgabe zum Einsatz der erstellten technischen Lösung in allen Ländern

handelt, wird diese im Vorhaben KONSENS von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ein wesentlicher Faktor für die technische Bereitstellung der Software ist die jährliche Priorisierung der anstehenden Aufgaben durch das Auftraggebergremium. Auch ist der zur Erstellung der fachlichen Anforderungen im Lastenheft zu beschreibende Umfang der Funktionen nicht dem Vorhaben KONSENS zuzurechnen. Für die Einsatzplanungen in den einsetzenden Ländern sind die Länder eigenständig zuständig.

Es existieren Aufgaben aus dem Jahr 2007 (Abschluss des Verwaltungsabkommens KONSENS), die bis heute nicht umgesetzt sind. Bei politisch prioritären Aufgaben, die sich aus dem OZG ergeben haben, hat die Umsetzungszeit zwischen 15 Tagen und 9 Monaten gelegen.

2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis Ende 2022 vollumfänglich erfüllen werden?
 - a) Welche zu digitalisierende Leistungen wurden für die Steuerverwaltungen vom IT-Planungsrat konkret identifiziert?
 - b) Welche der identifizierten Leistungen sind im Rahmen von KONSENS bereits umgesetzt worden?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurden vom IT-Planungsrat zu digitalisierende Leistungen identifiziert und anhand von Lebens- und Geschäftslagen in einem Katalog zusammengefasst. Die darin enthaltenen Leistungen der Lebenslage Steuerklärung und der Geschäftslage „Steuern und Abgaben“ betreffen auch das Vorhaben KONSENS. Der überwiegende Teil dieser Leistungen ist in KONSENS bereits umgesetzt bzw. in Planung. In erster Linie werden die Leistungen, die eine Kontaktaufnahme des Steuerpflichtigen mit den Finanzämtern erfordern, benötigt. Diese werden weitgehend bundeseinheitlich über das ELSTER-Portal bereits angeboten. Bereits in der Planung befindet sich noch die Umsetzung von Leistungen die insbesondere Einzelsteuern betreffen; u. a. die elektronische Bereitstellung von Verwaltungsleistungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Es werden im Vorhaben KONSENS nach den derzeitigen Planungen voraussichtlich nicht alle Anforderungen des OZG bis Ende 2022 vollumfänglich erfüllt werden können.

3. Welche tatsächlichen finanziellen Mittel (Beiträge zum Gesamtbudget und sonstige Zahlungen) hat die Bundesregierung zur Förderung der Volldigitalisierung der Steuerverwaltung seit der Veröffentlichung des KONSENS-Gesetzes aufgewendet (bitte pro Jahr auflisten)?

Die Bundesregierung hat seit der Veröffentlichung des KONSENSG im Bundesgesetzblatt vom 17. August 2017 folgende tatsächliche finanzielle Mittel für das Vorhaben KONSENS aufgewendet:

Jahr	Ausgaben KONSENS
2017	7.874.347,78 €
2018	26.914.288,90 €
2019	28.280.494,19 €
2020	12.321.157,19 €

4. Wie steht die Bundesregierung zu einer verbindlichen Erhöhung ihrer Beiträge (über den Beschluss der Finanzministerkonferenz hinaus) zur KONSENS-Finanzplanung zur Schaffung einer echten digitalen Steuerverwaltung?

Die Digitalisierung der Steuerverwaltung wird bereits seit Jahren vorangetrieben und wird auch in Zukunft entsprechend fortgeführt. Dabei stellen das ELSTER-Portal und die seit Jahren weitgehend automatisierten Verwaltungsprozesse in den Ländern eine sehr gute Basis dar.

Die vereinbarte Finanzierungsweise des Gesamtvorhabens KONSENS ist im gemeinschaftlichen Interesse von Bund und Ländern und erfolgt über einen transparenten, immer identischen prozentualen Beitrag. Dieses Verfahren und die festgelegten Finanzierungsanteile haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Der darüber hinaus gezahlte erfolgsabhängige Bundeszuschuss wurde zudem zum 1. Januar 2017 von 3 Mio. Euro deutlich auf 10 Mio. Euro erhöht.

5. Über welche Schnittstellen werden aktuell Daten von Bürgern, Unternehmen und Behörden zur Finanzverwaltung übertragen?
 - a) Lässt sich die Schnittstelle so gestalten, dass private Anbieter Daten gezielt an die Finanzverwaltung übertragen können, die unter einer bestimmten Steueridentifikationsnummer auf dem Datenspeicher der Finanzverwaltung abgelegt werden?
 - b) Kann die Schnittstelle durch private Anbieter frei genutzt werden, oder bestehen Vorbehalte?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die einheitliche Schnittstelle zur Finanzverwaltung stellt das ELSTER-Angebot bereit. Die Schnittstelle ist so ausgelegt, dass die Übertragung der Daten an die Finanzverwaltung über die Steueridentifikationsnummer oder Steuernummer adressiert werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass mit „private Anbieter“ Softwarehersteller von Steuersoftware (Anwendungen, App's und Portale) gemeint sind. Die Schnittstelle kann mittels der ELSTER-Softwarebibliothek ERiC durch private Anbieter frei genutzt werden.

6. Welche Übertragungswege werden eingesetzt?
 - a) Gibt es Regelungen zur Verwendung eines einheitlichen Übertragungsprotokolls?
 - b) Welche Übertragungsprotokolle werden verwendet, und wie sicher werden die aktuell verwendeten Übertragungsprotokolle von der Bundesregierung in Bezug auf mögliche Fremdzugriffe eingeschätzt?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Finanzverwaltung lässt – im Wesentlichen aus Gründen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes – nur definierte Datenwege zu. Als Schnittstelle wird die für alle Platt-formen verfügbare, kostenfreie ELSTER Softwarebibliothek ERiC verwendet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das kostenlose ELSTER-Portal zu verwenden.

Als Übertragungsprotokoll wird S verwendet. Dabei wird für die Verschlüsselung immer auf die aktuellen Empfehlungen des BSI abgestellt. Dies wird zum

einen durch unabhängige Audits im Rahmen der BSI-ISO27001-Zertifizierung, als auch von unabhängigen Penetrations- bzw. DDoS-Tests sichergestellt.

7. Welche Verschlüsselungstechnik wird verwendet?

Die Kommunikation innerhalb der Steuerverwaltung der Länder, insbesondere die Kommunikation der Finanzämter mit den Landesrechenzentren ist mit Hardware Kryptoboxen verschlüsselt. Die eingesetzten Technologien sind landesspezifisch.

Die Kommunikation zwischen den Steuerverwaltungen der Länder erfolgt über die zentrale Produktionsstelle (ZPS) ELSTER Kommunikation.

Die ZPS ELSTER-Kommunikation betreibt das VPN-Overlay-Netz Finanzverwaltungsverbindungsnetz (FV-VN). Das FV-VN ist aufgespannt zwischen der ZPS Elster-Kommunikation und den Landes-Rechenzentren, der ZPS Elster-Kommunikation und den Landeskopfstellen (LKSen), der ZPS Zentrale Fachdienste und den Landeskopfstellen (LKSen), etc. Die ZPS ELSTER-Kommunikation wechselt gerade technologisch von der Technologie SSH-VPN auf IPSEC und damit einhergehend auch die Hardware.

Die Länderübergreifende Kommunikation der Steuerverwaltungen der Länder ist in jedem Land über einheitliche Kommunikationskomponenten und mit jeweils aktuellen ELSTER Zertifikaten mit PKI Infrastruktur abgesichert. Die ELSTER-Zertifikate haben eine Schlüssellänge von 2048 Bit. Aktuell erfolgt der Ausbau auf Zertifikate mit 8192 Bit Schlüssellänge.

- a) Ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Daten technisch umsetzbar?

Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Daten ist zwischen den Nutzern und der ZPS ELSTER Kommunikation bereits umgesetzt. Die Übertragung von den Landes-Rechenzentren zu ELSTER ist ebenfalls Ende zu Ende verschlüsselt.

- b) Werden die Daten auf dem Stand der Technik verschlüsselt gespeichert?

Die Daten werden in der ZPS ELSTER Kommunikation nur temporär gespeichert, welche diese dann in Folge in die zuständigen Rechenzentren der Bundesländer weiterverteilt. Die ZPS ELSTER Kommunikation ist ein IT-Verbund, der seit 2007 eine gültige BSI-ISO27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz besitzt. Im Rahmen der jährlichen Vor-Ort Audits durch einen externen Auditor wird unter anderem überprüft, dass Verschlüsselungstechniken auf dem Stand der Technik verwendet werden.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit der Zertifizierung gemäß ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz?

Es handelt sich bei der Zertifizierung gemäß ISO 27001 um einen vom BSI vorgesehenen Standard zur IT-Sicherheit. Die Bundesregierung befürwortet die Einhaltung dieses BSI-Standards. Das Vorhaben KONSENS orientiert sich bei der Erstellung der Software an diesen Vorgaben, um einen sicheren Einsatz in den Ländern zu ermöglichen.

9. Wie werden die Steuerdaten der Bürgerinnen und Bürger derzeit bei einer elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltungen der Länder gespeichert?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die temporäre Zwischenspeicherung während der Übertragung von der Bürgerin bzw. dem Bürger an die Finanzverwaltung der Länder bezieht. Es wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen. Für die Speicherung der Daten in den Ländern sind die Länder zuständig.

- a) An welchen konkreten Orten befinden sich die Speichermedien?

Die Speichermedien befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Steuern, ZPS ELSTER-Kommunikation. Nach Übermittlung der Daten an die Länder obliegt die Wahl des Ortes der Datenspeicherung aufgrund der Datenhoheit der Länder dem jeweiligen Land: in der Regel sind dies die Finanzrechenzentren der Länder.

- b) Welche Behörden sind bei der Speicherung der Steuerdaten involviert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9a verwiesen.

- c) Über welche Speicherkapazitäten verfügen die entsprechenden Stellen?

Die Speicherkapazitäten liegen im Terabyte-Bereich. Die Speicherkapazitäten sind jedoch grundsätzlich abhängig von der Größe des Bundeslandes. Die notwendigen Speicherkapazitäten werden ständig überwacht und werden den Notwendigkeiten entsprechend angepasst.

- d) Welche Schutzvorrichtungen bestehen, um die Datensicherheit zu gewährleisten?

Die ZPS ELSTER-Kommunikation hat seit dem Jahr 2007 eine gültige BSI-ISO27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz. Folglich sind die entsprechenden BSI-Maßnahmen bzgl. der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit umgesetzt.

Die Daten sind ausschließlich im Netz der jeweiligen Finanzverwaltungen der Länder verfügbar. Auf dieses Netz haben nur autorisierte Nutzer und ausschließlich Angehörige der Finanzverwaltung Zugriff. Der tatsächliche Zugriff auf jeden einzelnen Steuerfall ist darüber hinaus durch genau definierte aufgabenabhängige Berechtigungen geregelt und wird aufgezeichnet. Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt den Finanzverwaltungen der Länder und wird durch Aufzeichnungen der jeweiligen Datenschutzbeauftragten der einsetzenden Länder kontrolliert.

- e) Wird bei der Speicherung der Daten aktuell sichergestellt, dass die eingereichten Daten revisionssicher, wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und verfälschungssicher archiviert werden?

Die Daten werden in der ZPS ELSTER-Kommunikation aus Datenschutzgründen nur temporär, aber nicht revisionssicher mit Aufbewahrungsfristen von sechs bis zehn Jahren gespeichert. Die revisionssichere Speicherung der Daten erfolgt bei der Finanzverwaltung der Länder.

Jeder Eingang und jede Bearbeitung des Falles, wird in den Finanzverwaltungen der Länder revisionssicher dokumentiert. Die gesicherten Daten unterliegen den obengenannten Zugangsbeschränkungen.

- f) Kann bei der Speicherung von Steuerdaten durch den Anwender selbstbestimmt entschieden werden, welche Daten zur Nutzung durch die Finanzverwaltung freigegeben sind, oder sind die Finanzbehörden grundsätzlich berechtigt, auf sämtliche gespeicherte Daten zuzugreifen?

Mit der Übermittlung der Daten durch den Anwender an ELSTER entscheidet dieser selbstbestimmt, welche Daten die Finanzverwaltung erhält. Beim ELSTER-Portal sind die Daten einer Steuererklärung erst dann für die Steuerverwaltung einsehbar, wenn der Nutzer seine Steuererklärung willentlich bei der Steuerverwaltung einreicht (absendet). Bis dahin werden Steuererklärungen, die sich noch in einem Bearbeitungszustand durch den Nutzer befinden und beim ELSTER-Portal als sogenannter Entwurf zwischengespeichert werden, in verschlüsselter Form im Benutzerkonto des Nutzers gespeichert. Ein Zugriff auf einen solchen Entwurf durch die Steuerverwaltung der Länder ist technisch nicht möglich. Daten, die der Finanzverwaltung vom Steuerpflichtigen überlassen werden, sind dem obengenannten Personenkreis im Rahmen des Berechtigungskonzepts zugänglich. Der Überlassung der Daten hat der Steuerpflichtige durch entsprechende und dokumentierte Willensäußerungen zugestimmt. Sofern die Daten nur übermittelt, aber nicht authentisiert werden, sind sie den Bearbeitern nicht zugänglich und werden nach Ablauf einer Einlassungsfrist gelöscht.

10. Welche Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Daten bestehen?

- a) Ist das derzeitige Zugriffsmanagement transparent ausgestaltet bzw. lässt es sich zukünftig transparent ausgestalten?

Die ZPS ELSTER-Kommunikation hat seit dem Jahr 2007 eine gültige BSI-ISO27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz. Folglich sind auch die erforderlichen Maßnahmen bzgl. Zugriffskontrolle transparent ausgestaltet. Das KONSENS-Rechte- und Rollen-/Berechtigungskonzept ermöglicht für jeden Zeitpunkt die Ermittlung der zuständigen und zugriffsberechtigten Personen und wird stetig an die Erfordernisse des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes und der Steuerdatenabrufverordnung angepasst.

- b) Kann sichergestellt werden, dass auf einen internen Bereich ausschließlich der Nutzer (Steuerpflichtiger) zugreifen kann?

Beim ELSTER-Portal gibt es einen privaten Bereich der über den Login des Nutzers geschützt ist. In diesem Bereich befinden sich Entwürfe von Steuererklärungen, die der Nutzer erstellt hat, Nachrichten der Steuerverwaltung für den Nutzer sowie die Angaben des Nutzers zu seinem Benutzerkonto, wie die E-Mail-Adresse, seine Postanschrift, etc. Steuererklärungen, die sich noch in einem Bearbeitungszustand durch den Nutzer im privaten Bereich von „Mein ELSTER“ befinden und noch nicht eingereicht (abgesendet) wurden, werden als sogenannter Entwurf zwischengespeichert und in verschlüsselter Form im Benutzerkonto gespeichert. Der Zugriff auf einen solchen Entwurf durch die Steuerverwaltung der Länder ist technisch nicht möglich. Nur der Nutzer selbst kann den Entwurf unter Verwendung seines Logins öffnen (technisch entschlüsseln). Auf die Daten innerhalb der Finanzverwaltung hat der Steuerpflichtige keine Zugriffsmöglichkeit.

- c) Lässt sich für alle nichtinternen Bereiche der Zugriff so überwachen, dass nachvollzogen werden kann, wer wann, und wie oft auf die gespeicherten Daten zugegriffen hat?

Datenzugriffe werden nach den Erfordernissen der Steuerdatenabrufverordnung dokumentiert. Die erstellten Protokollierungen werden durch die Datenschutzbeauftragten der Behörden kontrolliert.

11. Welche Pläne bestehen im Hinblick auf die Umsetzung des am 17. Juni 2016 verabschiedeten Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zur Übermittlung von elektronischen Belegen an die Finanzverwaltung?
- a) Sollen eigene Speicherräume für Belege eingerichtet werden?

Ja, im privaten Bereich von „Mein ELSTER“.

- b) In welchen Datenformaten müssen die Belege angeliefert werden?

Die Belege müssen im PDF-Format geliefert werden.

- c) Welche Schnittstellen und Übertragungsprotokolle stehen zur Verfügung?

Es steht die ELSTER-Softwarebibliothek ERiC zur Verfügung.

- d) Können diese elektronischen Belege aus Anwendungen von privaten Anbietern, z. B. Apps, an die Finanzverwaltung übertragen werden?

Ja, über die ELSTER Softwarebibliothek ERiC.

- e) Sind übermittelte Belege für den Steuerbürger nach einer Übermittlung löscherbar bzw. änderbar?

Nein, sobald die Belege willentlich an die Finanzverwaltung abgesendet wurden (Hinweis auf Antwort zu Frage 9f).

12. Beabsichtigt die Bundesregierung eine weitergehende Lockerung der Belegnachforderungen nach eingereicherter Steuererklärung (z. B. durch Planungen zur elektronischen Übermittlung von Daten), um das Festsetzungsverfahren noch weiter zu vereinfachen/beschleunigen bzw. um auf die Belegvorhalteverpflichtung für Bürger/Unternehmen verzichten zu können?

Mit der Einkommensteuererklärung müssen grundsätzlich keine Belege mehr beim Finanzamt eingereicht werden. Belege sind jedoch in bestimmten Fällen vom Steuerpflichtigen vorzuhalten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Belegvorhaltung und Belegvorlage möglichst medienbruchfrei und für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten optimal zu gestalten. Eine „Referenzierung Auf BElege (RABE)“ innerhalb der elektronischen Steuererklärung soll künftig einen gezielten und unmittelbaren Abruf in externen Datenhaltungen gespeicherter Belege durch das Finanzamt ohne Zeitverlust ermöglichen. RABE wird das Festsetzungsverfahren noch weiter beschleunigen und vereinfachen. Auf die Belegvorhalteverpflichtung kann nicht verzichtet werden.

13. Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Bundesregierung, die Inanspruchnahme der digitalen Bereitstellung von rechtsverbindlichen Einkommensteuerbescheiden (DIVA) bzw. die Nutzung der „Mein Elster“-Oberfläche in den nächsten fünf Jahren finanziell und organisatorisch zu fördern?

Das ELSTER-Angebot fasst sämtliche digitale Dienste der deutschen Steuerverwaltung plattformunabhängig, personalisiert und barrierefrei zusammen. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben KONSENS und damit auch ELSTER neben dem vereinbarten, immer identischen prozentualen Beitrag am von den Ländern und dem Bund zu tragenden Finanzierungsanteil mit einem erfolgsabhängigen Zuschuss. Für das Jahr 2019 betrug dieser Zuschuss 10 Mio. Euro. Die rechtverbindliche Bereitstellung digitaler Einkommensteuerbescheide erfolgt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019. In einer Ausbaustufe sollen alle Steuerbescheide/Verwaltungsakte und sonstigen Schreiben der Steuerverwaltung digital bereitgestellt werden können. Der Ausbau von DIVA ist eines der aktuellen Entwicklungsvorhaben in KONSENS.

14. Hat die Bundesregierung über die bundeseinheitliche Statistik oder die Bund-Länder-Besprechungen eine Erkenntnis darüber, wie hoch die relative und absolute Menge an sogenannten Automatikfällen seit dem Veranlagungsjahr 2016 bei der Bearbeitung von Steuerfällen ist?

Die sog. Automatikfälle, hier als „Autofälle“ bezeichnet, haben sich seit 2016 für die Einkommensteuerveranlagung im Bundesgebiet wie folgt absolut und relativ entwickelt (alle Werte aus technischen Gründen ohne Nordrhein-Westfalen):

Jahr	Autofälle	Autofallquote
2016	742.796	3,5 Prozent
2017	1.492.840	7,1 Prozent
2018	1.815.987	8,5 Prozent
2019	2.236.002	10,0 Prozent

15. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen und den Aufbau einer Clearingstelle (Beispiel: Italien – Sistema di Interscambio)?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen und den Aufbau einer Clearingstelle einzuführen. Nach Artikel 108 des Grundgesetzes sind die Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer zuständig. Bund und Länder prüfen fortlaufend gemeinsam, wie der Kampf gegen Steuerbetrug und damit die Sicherung von Haushaltseinnahmen weiter verbessert werden kann. Dabei werden auch Erfahrungen und Initiativen aus anderen Mitgliedstaaten der EU berücksichtigt. Dies trifft auch auf das in Italien eingeführte Sistema di Interscambio zu. Für die Einführung des Systems wurde Italien vom Rat ermächtigt, von den allgemeinen Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie abzuweichen. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen“ hat Italien dargelegt, dass man von der Maßnahme eine bessere Einhaltung der Steuervorschriften sowie frühzeitigere und wirksamere Kontrollen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung erwarte. Ob sich die gesetzten Ziele tatsächlich erfüllen werden, bleibt zunächst abzuwarten. Erfahrungen mit diesem System wurden von Italien bisher nicht mitgeteilt, was in der Kürze der Zeit seit Einführung auch nicht möglich ist. Die Bundesregierung erwartet die Berichte von Italien zu den dort gemachten

Erfahrungen und erreichten Ergebnissen mit Interesse und wird diese dann zum gegebenen Zeitpunkt auswerten.

16. Gibt es Erfahrungen bzw. Vorhaben zu maschinenlesbaren Steuergesetzen, die aufgrund der Formulierung und Syntaxvorgaben eine Softwareüberprüfung von gesetzlichen Vorschriften zulassen?

Im Rahmen eines Vorhabens zur Gesetzesfolgenabschätzung (§ 21 Absatz 6 FVG) sollen unter anderem automatisierte Methoden zur Textanalyse eingesetzt werden. Hierbei zielt die Softwareprüfung der gesetzlichen Vorschriften zunächst darauf, wie sich mögliche Änderungen der Rechtsnormen auf das Steueraufkommen sowie dessen Verteilung auswirken. Mittelfristig soll mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) ermöglicht werden, dass das System Steuergesetze maschinenlesbar aufbereitet und ein natürlich-sprachliches Verständnis entwickeln kann. Je nach Fragestellung soll dann das System automatisiert Gesetzesfolgen aufzeigen können. Nach derzeitigem Stand der Technik ist diese Vorstellung aber nur schrittweise und auf der Zeitschiene zu realisieren. Modelle für das textliche Verständnis sind in Ansätzen bereits vorhanden und werden in unterschiedlichen Bereichen zunehmend zum Einsatz kommen. Im Vorhaben zur Gesetzesfolgenabschätzung (§ 21 Absatz 6 FVG) wird auch mit der Wissenschaft kooperiert.

